

## Mitteilung zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen

**Das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen wünscht allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein gesundes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2018!**

## Inkrafttreten von Satzungsänderungen und von Änderungen der Wahlordnung

Die 2. Vertreterversammlung der 6. Wahlperiode des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen hat in ihrer Sitzung am 13.09.2017 Satzungsänderungen und Änderungen der Wahlordnung beschlossen.

Über die Schwerpunkte der beschlossenen Änderungen hat das Versorgungswerk in der Ausgabe des DAB Nr. 10/2017 bereits berichtet.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI), hat im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) sowie den für die Rechtsaufsicht und die Versicherungsaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden des Landes Sachsen-Anhalt, des Freistaates Thüringen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 09.11.2017, AZ 52-2691.50/7, die Beschlüsse der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen vom 13.09.2017 über die nachfolgenden Änderungen der Satzung und der Wahlordnung genehmigt.

### Satzungsänderungen

Die ausgefertigten Änderungen der Satzung werden nachfolgend verkündet. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

**§ 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:** Sie können sich durch ein Mitglied der Architektenkammer Sachsen oder der angeschlossenen Architektenkammern, welches gleichzeitig Teilnehmer am Versorgungswerk sein soll, vertreten lassen.

**§ 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:** Von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI befreite Teilnehmer, die Arbeitslosengeld I, Leistungen unter Geltung der Beitragsübernahmeverordnungen aus den Sozialgesetzbüchern oder Leistungen aus privaten Kranken- oder Pflegeversicherungen beziehen, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

**Auf der Homepage des Versorgungswerkes [www.vwaks.de](http://www.vwaks.de) finden Sie unter dem Menüpunkt „Rechtliche Grundlagen“ die Satzung mit allen Änderungen als vollständiges Leseexemplar.**

### Änderungen der Wahlordnung

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 9 Buchst. k) der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen vom 25.06.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1994 (DAB 09/94), zuletzt geändert am 16.09.2015 hat die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen am 13.09.2017 Änderungen der Wahlordnung beschlossen.

Die ausgefertigten Änderungen der Wahlordnung werden nachfolgend verkündet. Sie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

### Nummer 1.2. Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

Wahlberechtigt ist, wer am 1. Tag des Wahljahres Teilnehmer am Versorgungswerk ist.

### Nummer 4.5. Satz 2 wird wie folgt geändert:

Hinsichtlich der Wahlberechtigung berücksichtigt er die ihm bis dahin schriftlich angezeigten Änderungen, die durch die Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten sind und berichtigt das Wählerverzeichnis entsprechend.

### Nummer 5.1. c) wird wie folgt geändert:

c) am 1. Tag des Wahljahres Teilnehmer am Versorgungswerk ist.

### Nummer 5.2. wird wie folgt neu gefasst:

Für einen Wahlvorschlag ist das hierfür vom Versorgungswerk zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Der Wahlvorschlag muss die Unterschrift mindestens eines wahlberechtigten Teilnehmers am Versorgungswerk enthalten, bei dem es sich nicht um den Kandidaten selbst handelt, der die Kandidatur unterstützt. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers mit seiner Unterschrift beizufügen, aus der sich ergibt, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass ihm Umstände, die eine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Bei der Unterschrift ist eine Vertretung ausgeschlossen.

### Nummer 5.3. wird wie folgt neu gefasst:

Wahlvorschläge müssen spätestens um 17.00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist schriftlich, per Telefax oder als pdf-Datei per E-Mail in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein. Die Vorschläge sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und müssen den Familiennamen, Vornamen und die Wohn- oder Büroanschrift der Bewerber enthalten. Die Mitgliedsnummern der Unterzeichner und Bewerber bei der Architektenkammer oder deren Versicherungsnummern beim Versorgungswerk sind ebenfalls anzugeben.

### Nummer 7.1. a) wird wie folgt neu gefasst:

a) dem Stimmzettel, der die Familiennamen, Vornamen und Wohn- oder Büroanschriften der zugelassenen Bewerber enthält. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel wird durch Los bestimmt. Der Wahlvorstand führt hierzu ein Losverfahren durch. Die Stimmzettel für die verschiedenen Kammerbereiche müssen verschiedene Farben haben,

### Nummer 10.1. Satz 3 entfällt.

### Nummer 10.4. wird wie folgt neu eingefügt:

Der Wahlvorstand fordert alle zur Wahl zum Verwaltungsausschuss zugelassenen Bewerber schriftlich auf, sich binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie für die Wahl kandidieren möchten. ■

Ines Senftleben, Vorsitzende des Verwaltungsausschusses